

Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach GOÄ

Die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ist ein häufiges Thema im Rahmen der Beratungs- und Schlichtungstätigkeit der ÄkNo zur GOÄ.

Die Kosten der ärztlichen Leichenschau haben üblicherweise die Hinterbliebenen zu tragen, da die Mitgliedschaft des Verstorbenen in seiner Krankenkasse / Krankenversicherung mit dem Tod endet. Sofern keine Hinterbliebenen vorhanden sind, sind die Aufwendungen für die ärztliche Leichenschau grundsätzlich von der Ordnungsbehörde zu übernehmen (*Bezirksregierung Düsseldorf; Schreiben vom 15.05.2008, AZ: 21.03.06/00*).

Für die Durchführung der ärztlichen Leichenschau kann der Arzt im Regelfall nur die Nr. 100 GOÄ („*Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauscheines*“) und das Wegegeld nach § 8 GOÄ in Rechnung stellen.

Umstände, die den Zeitaufwand oder die Schwierigkeit der Leichenschau erhöhen, wie zum Beispiel bei unbekanntem Toten oder nächtlicher Leichenschau, können mit der entsprechenden Begründung über den Gebührenrahmen der Nr. 100 GOÄ bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berücksichtigt werden.

Falls das amtliche Leichenschauformular der Ärztin / dem Arzt nicht von dritter Seite unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist die Berechnung der Kosten des Formulars als Auslagenersatz entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 GOÄ gerechtfertigt.

Eine Besuchsgebühr kann hingegen neben der Nr. 100 GOÄ nur dann berechnet werden, wenn bei der Anforderung der Ärztin / des Arztes davon auszugehen war, dass die Patientin / der Patient noch lebte und insoweit ärztliche Hilfe benötigte. Bei Privatversicherten kann dann zusätzlich die Nr. 50 GOÄ berechnet werden, meist mit Zuschlägen, bei gesetzlich Krankenversicherten ist der Besuch über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen.

Die Berechnungsfähigkeit der Nr. 50 GOÄ neben der Nr. 100 GOÄ für das Aufsuchen des Verstorbenen wurde bereits mehrfach in der Rechtsprechung verneint, zuletzt in einem Strafverfahren durch den Beschluss des Landgerichts Kiel vom 16. Juni 2016 und dem Revisionsentscheid dieses Gerichts vom 26. August 2016 (AZ beider Verfahren: 10 Qs 22/16).

Eine Publikation der Bundesärztekammer zu diesen Beschlüssen, veröffentlicht im *Deutschen Ärzteblatt* vom 4. Mai 2018, finden Sie ergänzend auf unserer Homepage ebenso wie zwei Artikel aus Nordrhein-Westfalen (*Rheinisches Ärzteblatt* 9/2006, *Westfälisches Ärzteblatt* 8/2004) zum Thema. Letztere zeigen auch die unangemessen niedrige Vergütung der ärztlichen Leichenschau auf, die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW bereits 2006 bestätigt hat.